

Planbezeichnung: GEMEINDE PULLACH IM ISARTAL

Bebauungsplan Nr. 28

GABRIEL - VON - SEIDL - STRASSE

umfassend die Grundstücke

Flur Nr. 412/3<sup>Teilfl.</sup>, 412/33, 412/84, 412/85,  
416/2, 416/12, 416/14, 416/16, 416/18, 416/19,  
418 Teilfläche, 418/2, 418/3

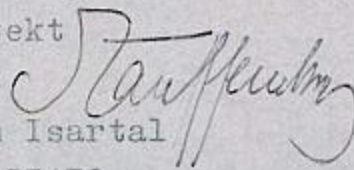
Entwurfsverfasser: Eckhard Stauffenberg

Dipl.Ing. Architekt

Jaiserstraße 14

82049 Pullach im Isartal

Telefon 089/ 7933470



gefertigt am : 20. FEBRUAR 1990  
geändert am : 23. OKTOBER 1990  
geändert am : 8. Dezember 1992  
geändert am : 27. APRIL 1993  
geändert am : 18. JANUAR 1994  
geändert am : 21. FEBRUAR 1995

geändert am : 25. Juli 1995  
geändert am : 7. November 1995  
geändert am : 16. Januar 1996



Die Gemeinde

## PULLACH IM ISARTAL

erläßt aufgrund § 2 Abs.1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

### S a t z u n g .

**Das Anzeigeverfahren**

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB

ohne Erinnerung abgeschlossen.

Bebauungsplan rechtskräftig seit ..... **29. 03. 96**

**Landratsamt München**

Im Auftrag





**Beckerbauer**

ÜBERSICHT M. 1 / 5000

## A. FESTSETZUNGEN

### 1. Geltungsbereich

- a)  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- b)  Abgrenzung von Bauland unterschiedlicher Nutzung
- c) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs sämtliche rechtsverbindlichen Bebauungs- und Baulinienpläne.

### 2. Art der baulichen Nutzung

- a) Das in der Planzeichnung mit **WR** gekennzeichnete Bauland ist nach § 9 BauGB in Verbindung mit § 3 BauNVO als Reines Wohngebiet festgesetzt.
- b) Das in der Planzeichnung als **WA** gekennzeichnete Bauland ist nach § 9 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Auf Flur-Nr.416/2 sind gemäß § 4 Abs.2 Ziff.1 BauNVO nur Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs.3 Ziff.1, 3 und 4 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung und Gartenbaubetriebe zugelassen werden.

2.c) Das in der Planzeichnung mit **GE** gekennzeichnete Bauland ist nach § 9 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.

Auf Flur-Nr.416/18 ist gemäß § 8 Abs.2 Ziffer 2 und 4 BauNVO nur Büronutzung und Anlagen für sportliche Zwecke zulässig. Ausnahmsweise können nach § 8 Abs.3 Ziffer 1 und 2 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zu- und untergeordnet sind, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden.

### 3. Maß der baulichen Nutzung

a) Die Geschößzahl ist auf 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Ausbau des Dachgeschosses zulässig, soweit es nicht als Vollgeschöß zu werten ist.



b) GR 250 m<sup>2</sup> Grundfläche, festgesetzt als Höchstgrenze,  
z.B. 250 m<sup>2</sup>

c) GF 500 m<sup>2</sup> Geschößfläche, festgesetzt als Höchstgrenze,  
z.B. 500 m<sup>2</sup>

d) Schwimmhallen und überdeckte, mindestens zweiseitig umschlossene Freisitze werden auf die Grund- und Geschößfläche voll angerechnet.

### 4. Grundstücke, Bauweise, Baugrenze

a) Die Teilung von Grundstücken ist nur insoweit zulässig, als hierdurch die Mindestgröße für Einzelhausgrundstücke von 900 m<sup>2</sup> und für Grundstücke von Doppelhaushälften mit der unter **Hinweise B.2** aufgeführten Definition von je 600 m<sup>2</sup> nicht unterschritten wird.

4. b)            O        Offene Bauweise ist für das gesamte Plangebiet festgesetzt.
- c)                 Wohngebäude sind nur als Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.  
Für jedes Einzelhaus/Doppelhaushälfte mit der unter **Hinweise B.2** aufgeführten Definition sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- d)                 Baugrenze  
Soweit entlang bestehender Gebäude Baugrenzen eingezeichnet sind, ist der Verlauf dieser Baugrenzen durch die Außenkanten der Gebäude festgesetzt.

## 5. Bauliche Gestaltung

- a) Die Gebäude haben sich bezüglich ihrer Firstrichtung, der Dachform, Dachneigung und dem Aussenhautmaterial in die Eigenart des Plangebietes einzufügen.
- b) Die Höhenlage des Erdgeschoßrohfußbodens darf im Mittel die natürliche mittlere oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzte Geländeoberkante um nicht mehr als 0,30 m überschreiten.  
Gebäudesockel dürfen nicht farblich abgesetzt werden.
- c) Die Kniestockhöhe darf 0,30 m über der Geschoßrohdecke, gemessen an der Gebäudeaußen- und Sparrenunterkante, **nicht** überschreiten.  
Liegende Dachflächenfenster, ausgenommen Notausstiege, sind nur mit einer lichten Glasfläche von höchstens 0,80 qm je Fensteranlage zulässig. **Dacheinschnitte und Dachterrassen** sind **nicht** zulässig.

**Dachgauben** sind nur bei Dachneigungen von mindestens 35 Grad und bis zu einer Ansichtsbreite von 1,50 m zulässig.

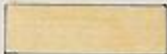
5. d) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zu überdachen und auf getrennte Einsammlung ab Haushalt- Sammelbehälter - abzustellen.


e) Als **Einfriedung** entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur mit Hecken oder freiwachsenden Hecken hinterpflanzte Holzzäune oder Eisengitter mit einer Höhe von maximal 1,50 m über Oberkante Straßenmitte zulässig.

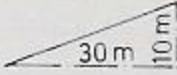
Einfriedungen sind sockellos zu errichten.

Als Ausnahmen im Zusammenhang mit der Einfahrtsgestaltung (Tür- und Torpfeiler sowie Mülltonnenboxen) können Mauern von geringer Länge zugelassen werden.


## 6. Verkehrsflächen

a)  öffentliche Straßenverkehrsfläche

b)  Straßenbegrenzungslinie

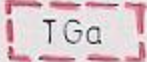
c)  Sichtdreieck: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art der Bebauung und Bepflanzung über 1,00 m Höhe hinaus, gemessen über Oberkante Straßenmitte, unzulässig.

Bedingt ausgenommen sind einzelne hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mindestens 2,50 m Höhe.

d)  Tiefgaragenausfahrt, angelegt im Winkel von 70 gon zum Fahrbahnrand, mit maximal 2,5 % Gefälle bis 6,00 m vom Fahrbahnrand.


## 7. Garagen und Stellplätze


- a) Auf den Grundstücken sind mindestens 1,5 Stellplätze je Wohneinheit für Wohnungen unter 70,00 qm Wohnfläche und mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit für Wohnungen über 70,00 qm Wohnfläche im Bauantrag nachzuweisen. Der aus anderer als der Wohnnutzung resultierende Stellplatzbedarf, z.B. Gewerbe, ist nach den "Richtlinien für den Stellplatzbedarf" IMBek vom 12.02.1978 zu ermitteln und ausschließlich in Tiefgaragen nachzuweisen. Dabei werden Bruchzahlen aufgerundet.
- b) Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie müssen in jedem Fall mit ihrer Einfahrtsseite mindestens 5,00 m, jedoch grundsätzlich nicht mehr als 20,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.
- c) Stauräume vor Garagen gelten **nicht** als Stellplätze.
- d) Werden Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet, so sind sie zusammenzubauen und in Höhe, Dachneigung, Dachdeckung und Vorderfront einheitlich zu gestalten.
- e) Garagen dürfen nicht so angeordnet, <sup>werden</sup> daß der Eindruck einer geschlossenen Bauweise entsteht.
- f) Werden nach Ziff. 7 a mehr als 4 Stellplätze benötigt bzw. errichtet, so sind grundsätzlich alle Stellplätze in einer **Tiefgarage** nachzuweisen. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen, so z.B. bei schützenswertem Baumbestand oder städtebaulich besserer Lösung, möglich.
- Tiefgaragen sind so anzuordnen, daß der Baumbestand weitestgehend erhalten bleibt. Die Oberkante Rohdecke von nicht überbauten oder nicht überbaubaren Tiefgaragen muß mindestens 0,80 m unter der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberkante liegen.

7 g)  Tiefgarage, auch für Besucherstellplätze


h) Doppelstockgaragen gelten nicht als Tiefgaragen.

## 8. Versorgungsanlagen


a)  Hauptwasserleitung

b)  Fläche mit Leitungsrecht


## 9. Grünordnung

a)  öffentliche Grünfläche, Straßenbegleitgrün

Vor den Flurnrn. 416/2 und 416/14 ist eine Unterbrechung des Straßenbegleitgrüns in einer Breite von jeweils bis zu 4,0 m zulässig.


b)  private Grünfläche

Bestehende Geh- und Fahrflächen sind bis zu einer maximalen Breite von 3,5 m zulässig.

c)  schützenswerter Laubbaum zu erhalten



schützenswerter Nadelbaum zu erhalten

d)  anzulegende Schutz- und Deckpflanzung als Hinterpflanzung von Einfriedungen nach Festsetzung 5.e

e) Bestehende Schutz- und Deckpflanzungen in Form von Hecken oder freiwachsenden Hecken als Hinterpflanzung von Einfriedungen entlang von öffentlichen Flächen nach Festsetzung 5.e

sind auch bei Baumaßnahmen weitestmöglich zu erhalten.

9. f) Bäume die in 1,00 m eine Höhe einen Stammumfang von 0,50 m und mehr haben, dürfen entsprechend der "Verordnung der Gemeinde Pullach i.I. über den Schutz des Bestandes an Bäumen" (Baumschutzverordnung) vom 12.01.1988 grundsätzlich weder gefällt noch in ihrem Leitstamm beschnitten werden. Davon kann insoweit Befreiung erteilt werden, als dies zur Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung der baulichen Nutzung unumgänglich ist. Zum Nachweis hat der Bauwerber einen Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1 : 100 mit Angaben über Art, Größe und Standort des schützenswerten Baumbestandes und der nach dem Bebauungsplan festgelegten Neupflanzung vorzulegen. Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundeigentümers ausnahmsweise die Beseitigung auch dann zulassen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben steht. Die Genehmigung kann je nach vorhandenem Baumbestand an die Auflage zur Ersatzpflanzung von heimischen Bäumen gebunden werden.
- g) Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- oder Stellflächen benötigt werden. Geh- und Fahrwege sind in maximal 3,50 m Breite mit wasserdurchlässiger Oberfläche, wie Pflaster mit breiten Rasenfugen, wassergebundener Kiesdecke oder Schotterrasen auszuführen. Nicht regelmäßig befahrene Flächen sind mit maximal 2,50 m Breite auszuführen und nur im Bedarfsfall z.B. mit Rasengittersteinen zu befestigen. Es sind mindestens so viele Bäume anzupflanzen, daß im Verhältnis zur Grundstücksgröße auf je  $200 \text{ m}^2$  Grundstücksfläche ein bodenständiger Baum gemäß der Festsetzung 9.h vorhanden ist. Die Pflanzgröße bei Neupflanzungen im öffentlichen Bereich muß mindestens 0,20 - 0,25 m, im privaten Bereich mind. 0,18 - 0,20 m Stammumfang in 1,00 m Höhe betragen.



## 9. h) Pflanzliste

Nach Festsetzung 9.g sind in Anlehnung an die vorhandene natürliche Vegetation folgende standortheimische Gehölze wie folgende Arten zu pflanzen:

### großkronige Bäume

<i>Fagus sylvatica</i> L.	Rotbuche
<i>Quercus robur</i> L.	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i> L.	Hainbuche
<i>Tilia cordata</i> Mill.	Winterlinde
<i>Ulmus minor</i> Mill.	Feldulme
<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i> L.	Spitzahorn
<i>Betula pendula</i> Roth.	Hängebirke
<i>Prunus avium</i> L.	Vogelkirsche
<i>Pinus sylvestris</i> L.	Waldkiefer
<i>Larix decidua</i> Mill.	Europ.Lärche

### kleinkronige Bäume

<i>Cornus mas</i> L.	Kornelkirsche
<i>Acer campestre</i> L.	Feldahorn
<i>Sorbus aucuparia</i> L.	Eberesche
<i>Sorbus aria</i> Crantz.	Mehlbeere
<i>Rhamnus carthaticus</i> L.	Kreuzdorn
<i>Prunus padus</i> L.	Traubenkirsche

### Sträucher für Schutz- und Deckbepflanzungen

<i>Viburnum lanata</i> L.	Wolliger Schneeball
<i>Rosa spec.</i>	Wildrosenarten
<i>Ligustrum vulgare</i> L.	Gemeiner Liguster
<i>Sambucus nigra</i> L.	Schwarzer Holunder

Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Mespilus germanica	Mispel
Euonymus europaeus L.	Gemeines Pfaffenhütchen
Cornus sanguinea L.	Roter Hartriegel
Corylus avellana L.	Hasel
Viburnum opulus L.	Gemeiner Schneeball
Crataegus laevigata Poir. DC.	Zweigriffliher Weißdorn
Rubus fruticosus	Echte Brombeere

### Hecken

Fagus sylvatica L.	Rotbuche
Acer campestre L.	Feldahorn
Carpinus betulus L.	Hainbuche
Picea abies Karst.	Gemeine Fichte
Taxus baccata L.	Eibe

## 10. Immissionsschutz

- a) Für alle innerhalb des Plangebietes zur Ausführung kommenden gewerblichen Nutzungen ist zum jeweiligen Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung ein Schallschutzgutachten vorzulegen, das unter Berücksichtigung des zugehörigen Fahrverkehrs und sämtlicher im Einwirkungsbereich liegenden Anlagen und Betriebe die Einhaltung der gemäß TA Lärm und VDI 2058, Blatt 1 zulässigen Immissionsrichtwerte und maßgeblichen Spitzenschallpegel nachweist.  
Ausnahmen hiervon, so z.B. bei lärmarmen Nutzungen, sind mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich.
- b) Die lärmbeaufschlagten Aussenflächen einschließlich der Dachhaut der Aufenthaltsräume, auch einzelner Aufenthaltsräume im Dachgeschoß, müssen im Plangebiet ein resultierendes, bewertetes Bauschalldämm-Maß von mind.40, max.45dB aufweisen.

Bei Büroräumen ist ein um 5 dB niedrigeres Bauschalldämmmaß einzuhalten.

10. c) Bei Wohnnutzung im Allgemeinen Wohn- und Gewerbegebiet sind Aufenthaltsräume an lärmbeaufschlagten Aussenflächen bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden durch technische Vorkehrungen, z.B. Schallschutzfenster, so gegen Aussenlärm zu schützen, daß einschließlich etwaiger Belüftungseinrichtungen oder Belüftungen von Schlaf- und Kinderzimmern über vorgebauten Wintergärten am Tag ein Innenschallpegel von 30 dB(A) und in der Nacht ein solcher von 25 dB(A) nicht überschritten wird (VDI 2719).

Wird vor notwendigen Fenstern von Schlaf- und Kinderzimmern über vorgebauten Wintergärten nachts ein Beurteilungspegel von 45 dB (A) überschritten, ist für eine ausreichende Belüftung der Räume durch schallgedämpfte Belüftungseinrichtungen Sorge zu tragen.

- d) Für die Flurnummern 412/84 und 412/85 im Reinen Wohngebiet gilt für die lärmbeaufschlagten Aussenflächen entlang der Bahnlinie München-Wolfratshausen Festlegung 10 c in vollem Umfang mit folgenden Werten:

Innenschallpegel: am Tag 30 dB (A);

nachts 25 dB (A);

Beurteilungspegel: nachts 40 dB (A).

- e) Die Einhaltung der Anforderungen der Festsetzungen 10.b-d ist mit dem Bauantrag oder dem Antrag auf Nutzungsänderung durch ein Schallschutzgutachten nachzuweisen.

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde, Abt. Immissionsschutz möglich.

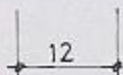
## 11. Wintergärten

Bei voller Ausnutzung der Geschoß- und Grundfläche durch das Hauptgebäude kann eine Überschreitung der Nutzungszahlen um das Maß des Wintergartens unter folgenden Voraussetzungen

zugelassen werden:

- a) Der Wintergarten muß nach Südosten, Süden, Südwesten oder Westen ausgerichtet und direkte Sonneneinstrahlung gewährleistet sein. Seine Grundfläche darf pro Grundstück maximal 20,0 qm, die Tiefe nicht mehr als 3,0 m, seine Abmessungen in Länge und Breite nicht mehr als die jeweiligen Abmessungen des Hauses betragen.
- b) Die Gestaltung des Wintergartens muß sich an Ortsbild und Hauptgebäude anpassen. Die Dach- und mindestens zwei Seitenflächen sind zu verglasen, wobei maximal die Hälfte der Dachfläche von einem darüberliegenden Balkon eingenommen werden darf. Beim Anschluß an Dachflächen ist die Dachneigung möglichst aufzunehmen.
- c) Der Wintergarten muß versetzt angeordnete Fensterflügel und eine schallabsorbierende Decke mit einem Schallabsorptionsgrad von 0,8 bei 500 Hz aufweisen. Die Einrichtungen dürfen die Schalldämmung der Gebäude nicht mindern.
- d) Bei Doppelhäusern ist der Wintergarten nur als Grenzanbau an maximal einer Grundstücksgrenze oder mit einem Mindestgrenzabstand von 3,0 m zulässig. Bei Grenzanbau ist die Wand zum Nachbarn als Brandwand auszuführen.







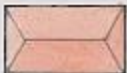


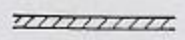

## 12. Vermaßung

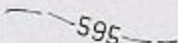



Maßzahl in Metern, z.B. 12 Meter


## B. Hinweise:


### 1. durch Planzeichen


- a)  bestehende Grundstücksgrenze
- b)  aufzuhebende Grundstücksgrenze
- c)  geplante Grundstücksteilung
- d) 418/2 Flurstücksnummer; z.B. 418/2
- e)  vorhandenes Hauptgebäude mit Dachaufsicht und Hausnummer z.B. 37
- f)  vorhandenes Nebengebäude mit Dachaufsicht.
- g)  zum Abbruch vorgesehene Nebengebäude
- h)  geplantes Hauptgebäude
- i)  überdeckte Fläche, z.B. Vordach, Freisitz
- j)  Zaun nicht auf der Grundstücksgrenze
- k)  geplante Stützmauer
- l)  geplante Böschungsfläche (Abgrabung, Wall)

B.1. m)  Höhenlinie, z.B. 595 m über NN

n)  Landschaftsschutzgebiet

o)  Grenze des Landschaftsschutzgebietes

p)  Bodendenkmal (vorgeschichtliches Hügelgrab)

q)  zur Beseitigung vorgesehener Laub- bzw. Nadel-  
baum

## 2. Gebäudedefinition

### **Doppelhaus:**

Ein Doppelhaus besteht aus zwei aneinander gebauten Gebäuden. Kriterium für ein Gebäude ist das gesonderte Vorhandensein eines Einganges, eigener haustechnischer Anlagen, eines eigenen Kellers, eigener Treppen, eines eigenen Daches und eigener Brandwände.

## 3. Schallschutz

Aufgrund des einfallenden Verkehrslärms von der Dr.-Carl-von-Linde-Straße (Staatsstraße 2572) sowie von der Bahnlinie München-Wolfratshausen werden die maßgeblichen Orientierungswerte (Beibl.1 zur DIN 18005, Teil 1 v. Mai 1987) im Plangebiet überschritten; daher sind bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden besondere Schallschutzvorkehrungen zu treffen.

Im Bereich der Bahnlinie sind Überschreitungen der Richtwerte durch Erschütterungen bzw. Sekundärschall nicht auszuschließen.

#### B. 4. Bodendenkmäler

Im gesamten Plangebiet ist mit zu erhaltenden Bodendenkmälern gemäß Art.1 Denkmalschutzgesetz -DSchG- in sehr geringer Tiefe zu rechnen.

Bei allen Baumaßnahmen ist daher der Humusabtrag etwa vier Monate vor dem eigentlichen Baubeginn unter Aufsicht des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege durchzuführen.

Beim Humusabtrag ist ausnahmslos ein Hydraulikbagger mit glatter Humus- oder Böschungsschaufel einzusetzen.

#### 5. Kompostierung

Es wird empfohlen, das auf den Grundstücken anfallende, zu kompostierende Gut vor Ort an geeigneter Stelle zu kompostieren.

#### 6. Altlasten

Bestehende Altlasten, Schadstoffanreicherungen in Boden und Grundwasser, sind nicht bekannt. Ein bei Aushubarbeiten oder sonst entstehender Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

#### 7. Wintergärten

Die hinter dem Wintergarten liegenden Aufenthaltsräume müssen durch ausreichend große Öffnungen von mindestens  $2,0 \text{ m}^2$  unmittelbaren Nutzen durch die Energiegewinnung haben. Im Wintergarten darf keine eigene Heizung installiert werden. Vorkehrungen für den Frostschutz sind zulässig.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 07.02.2008 ortsüblich im Isar-Anzeiger bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rückwirkend zum 29.03.1996 rechtsverbindlich und kann ab sofort auf Dauer im Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal eingesehen werden.

Pullach i. Isartal, den 08.02.2008



Dr. Stefan Detig  
Erster Bürgermeister



Die Datumsänderung und Az.: -Änderung  
in Ziffern 1, 3 und 4 wurden v. der gemeind-  
lichen Bauverwaltung vorgenommen.

Verfahrensvermerke:

01. April 1996

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom **18. April 1995** bis **19. Mai 1995** im Rathaus öffentlich ausgelegt.



Pullach i. Isartal, 13. Feb. 1996

1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Pullach i. Isartal hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16. Januar 1996 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Pullach i. Isartal, 13. Feb. 1996

1. Bürgermeister

3. Das Anzeigeverfahren für den Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 ZustVBau wurde durchgeführt. Vgl. Bescheid des Landratsamtes München vom **16. Feb. 1996** Nr. **7. B/76 - BL 18/90**.



Pullach i. Isartal, 13. Feb. 1996

1. Bürgermeister

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am **29. März 1996** ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln sowie im Amtsblatt der Gemeinde vom **29. März 1996** Nr. **13** bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich und kann ab **29. März 1996** auf Dauer in gemeindlichen Bauamt Pullach i. Isartal eingesehen werden.



Pullach i. Isartal, 01. April 1996

1. Bürgermeister